

## AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 727

Veröffentlicht am: 12.02.2021

Satzung der Hochschule RheinMain zur Vergabe der  
Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der  
Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an  
Hessischen Hochschulen  
Ersetzt AM 220

## BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Satzung der Hochschule RheinMain zur Vergabe der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an Hessischen Hochschulen hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 12.02.2021

Prof. Dr. Eva Waller  
Präsidentin

**Herausgeber:**

Präsidentin  
Hochschule RheinMain  
Postfach 3251  
65022 Wiesbaden

**Redaktion:**

Abteilung VIII  
Rainer Scholl  
E-Mail: [rainer.scholl@hs-rm.de](mailto:rainer.scholl@hs-rm.de)

# SATZUNG DER HOCHSCHULE RHEINMAIN ZUR VERGABE DER MITTEL NACH DEM GESETZ ZUR VERBESSERUNG DER QUALITÄT DER STUDIENBEDINGUNGEN UND DER LEHRE AN HESSISCHEN HOCHSCHULEN

Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen (QSL-Gesetz) vom 01.10.2020 (GVBl. 714) hat der Senat der Hochschule RheinMain in der 184. Sitzung am 9. Februar 2021 die folgende Satzung beschlossen.

## § 1 GRUNDSÄTZE

- (1) Die Hochschule verwendet die für die Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zur Verfügung stehenden Mittel (QSL-Mittel) zweckgebunden.
- (2) Hiervon sind entsprechend § 1 Abs. 3 Satz 5 QSL-Gesetz auf zentraler und dezentraler Ebene jeweils 10 Prozent der an den Hochschulen zweckgebunden zur Verfügung gestellten Mittel als Projektmittel insbesondere für innovative, interdisziplinäre und studentische Projekte und entsprechend längerfristig vorgesehenen Angebote zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden. Die Verteilung der dezentralen Projektmittel auf die einzelnen Fachbereiche erfolgt anteilig nach dem Prozentsatz der im vergangenen Studienjahr eingeschriebenen Studierenden in der Regelstudienzeit.
- (3) Regelungsinhalt der Satzung ist ausschließlich das Vergabeverfahren der zentralen und dezentralen Projektmittel durch die Studienkommissionen.

## § 2 VERGABEVERFAHREN DER ZENTRALEN PROJEKTMITTEL

- (1) Über die Vergabe der zentralen Projektmittel entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der zentralen Studienkommission.
- (2) Der Vorschlag der zentralen Studienkommission erfolgt auf der Grundlage von Anträgen, die u.a. konkrete Maßnahmen und die sich daraus ergebende Verbesserung der Studienbedingungen und/oder der Lehre nachvollziehbar darlegen müssen. Bei Personalmaßnahmen muss der Antrag darüber hinaus Angaben zur Vergütungsgruppe und ggf. der Dauer der Maßnahme enthalten.
- (3) Antragsbefugt sind die Organe der Studierendenschaft, die Studiendekan:innen sowie die:der Kommissionsvorsitzende.
- (4) Die Anträge sind bei der Abteilung V Studium und Lehre einzureichen.
- (5) Die zentrale Studienkommission tagt in der Regel einmal pro Semester.

- (6) Das Präsidium kann dem Vorschlag der Studienkommission widersprechen, wenn der Verwendungszweck nach § 1 Abs. 3 Satz 5 QSL-Gesetz nicht erfüllt ist. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung bei der zentralen Studienkommission vorzulegen. Kann ein Einvernehmen zwischen dem Präsidium und der zentralen Studienkommission nicht hergestellt werden, entscheidet das Präsidium abschließend.

### § 3 ZENTRALE STUDIENKOMMISSION

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der zentralen Studienkommission sind:
- Sieben Studierende
  - Fünf Studiendekan:innen
  - Ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen
  - Ein Mitglied der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiter:innen
- (2) Die Mitglieder der zentralen Studienkommission sowie auch deren Stellvertreter:innen werden in einer Sitzung des Senats von den in den Senat gewählten Mitgliedern ihrer jeweiligen Gruppe benannt. Die Studierenden sollen hierbei möglich die vollständige Vielfalt der Fachbereiche widerspiegeln. Im Falle der Verhinderung eines:einer Studiendekan:in erfolgt die Vertretung durch den:die Dekan:in oder den:die Prodekan:in. Die Benennung erfolgt jeweils für ein Jahr.
- (3) Der:die Vizepräsident:in für Studium, Lehre und Internationales gehört der zentralen Studienkommission mit beratender Stimme an.
- (4) Den Vorsitz in der zentralen Studienkommission hat der:die Vizepräsident:in für Studium, Lehre und Internationales.

### § 4 VERGABEVERFAHREN DER DEZENTRALEN PROJEKTMITTEL

- (1) Über die Vergabe der dezentralen Projektmittel entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der dezentralen Studienkommission des Fachbereichs. Dem jeweiligen Dekanat wird die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- (2) Der Vorschlag der dezentralen Studienkommission erfolgt auf der Grundlage von Anträgen, die u.a. konkrete Maßnahmen und die sich daraus ergebende Verbesserung der Studienbedingungen und/oder der Lehre nachvollziehbar darlegen müssen. Bei Personalmaßnahmen muss der Antrag darüber hinaus Angaben zur Vergütungsgruppe und ggf. der Dauer der Maßnahme enthalten.
- (3) Antragsbefugt ist die jeweilige Fachschaft sowie die:der Kommissionsvorsitzende.
- (4) Die Anträge sind bei dem:der jeweiligen Studiendekan:in einzureichen.
- (5) Die dezentrale Studienkommission tagt in der Regel einmal pro Semester.

- (6) Das Präsidium kann dem Vorschlag der dezentralen Studienkommission widersprechen, wenn der Verwendungszweck nach § 1 Abs. 3 Satz 5 QSL-Gesetz nicht erfüllt ist. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung bei der dezentralen Studienkommission vorzulegen. Kann ein Einvernehmen zwischen dem Präsidium und der dezentralen Studienkommission nicht hergestellt werden, entscheidet das Präsidium abschließend.

## § 5 DEZENTRALE STUDIENKOMMISSION

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der dezentralen Studienkommission gehören dem jeweiligen Fachbereich an:
- Fünf Studierende
  - Zwei Professor:innen
  - Der:die Studiendekan:in
  - Ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen
  - Ein Mitglied der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiter:innen
- (2) Die Mitglieder der dezentralen Studienkommission sowie auch deren Stellvertreter:innen werden in einer Sitzung des Fachbereichsrats von den in den Fachbereichsrat gewählten Mitgliedern ihrer jeweiligen Gruppe benannt. Im Falle der Verhinderung des:der Studiendekan:in erfolgt die Vertretung durch den:die Dekan:in oder den:die Prodekan:in. Die Benennung erfolgt jeweils für ein Jahr.
- (3) Den Vorsitz in der dezentralen Studienkommission hat der:die Studiendekan:in.

## § 6 IN-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung verliert die bisher geltende Satzung der Hochschule RheinMain zur Vergabe der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen vom 28.02.2013, Amtliche Mitteilung Nr. 220 an Gültigkeit.